

Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. im Planfeststellungsverfahren

für das Vorhaben Nr. 17 BBPIG

(Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West (Fulda-Main-Leitung))

Abschnitt B (Dipperz – Bergrheinfeld/West)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbermerkung	4
2	Allgemeine Anforderungen	5
2.1	<i>Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F.</i>	8
2.2	<i>Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG a.F.</i>	9
2.3	<i>Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik</i>	10
3	Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F.	11
3.1	<i>Entfall des UVP-Berichts</i>	11
3.2	<i>Vereinfachte Umweltbewertung für Trassenfindung und Alternativenvergleich</i>	11
3.3	<i>Erläuterungsbericht</i>	12
3.3.1	Klimaschutz	12
3.3.2	Kommunale Bauleitplanung / städtebauliche Belange	12
3.3.3	Militärische Belange	13
3.3.4	Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge	13
3.3.4.1	Verkehrsinfrastruktur	13
3.3.4.2	Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien	13
3.3.4.3	Ver- und Entsorgungssysteme	14
3.3.4.4	Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur	15
3.3.5	Landwirtschaft	15
3.3.6	Jagd und Fischerei	16
3.3.7	Tourismus	16
3.3.8	Bergbau und Rohstoffwirtschaft	16
3.3.9	Weitere Belange	16
3.3.10	Prüfung der raumordnerischen Belange	16
3.3.11	Alternativenvergleich	17
3.4	<i>Technik und Trassierung</i>	19
3.5	<i>Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnis</i>	19
3.6	<i>Rechtserwerbsverzeichnis</i>	19
3.7	<i>Fachbeitrag Immissionsschutz</i>	19
3.8	<i>Natura 2000-Verträglichkeitsstudien</i>	21
3.9	<i>Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag</i>	23
3.9.1	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis	23
3.9.2	Wasserrahmenrichtlinie	25
3.9.3	Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen etc.	26

3.10	<i>Bodenschutzkonzept</i>	27
3.11	<i>Fachbeitrag Minderungsmaßnahmen</i>	28
3.12	<i>Fachbeitrag Forst</i>	29
3.13	<i>Fachbeitrag Denkmalschutz</i>	30
3.14	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan</i>	31
3.15	<i>Materialband</i>	34
4	Vorgehensweise bei Kartierungen	34

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 17, Abschnitt B (Dipperz – Bergrheinfeld/West) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG).

Die Tennet TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth (Vorhabenträger) hat einen Antrag nach § 35 Abs. 6 NABEG auf Führung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Fassung gestellt. Der Vorhabenträger hat im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2024 einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegungen des Untersuchungsrahmens bzw. einen Vorschlag für den Inhalt der Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) a.F. (nachfolgend Vorschlag UR) vorgelegt (siehe Anlage).

Weiterhin hat der Vorhabenträger am 20.02.2024 im Rahmen der Bundesfachplanung einen Antrag gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 NABEG auf Anwendung von § 5 Abs. 5 NABEG in seiner bis zum Ablauf des 29.12.2023 geltenden Fassung gestellt. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 NABEG ist in einem Antrag auf Anwendung von § 5 Abs. 5 NABEG in seiner bis zum Ablauf des 29.12.2023 geltenden Fassung zugleich ein Antrag auf Nichtanwendung des § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG zu sehen, mit der Folge, dass im vorliegenden Planfeststellungsverfahren § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG nicht anzuwenden ist.

Der Vorhabenträger hat ferner im Sinne von § 18 Abs. 3b Satz 4 NABEG einen Antrag auf Parallelneubau (§ 3 Nr. 5 NABEG) gestellt, da das planfestzustellende Vorhaben zum Teil unmittelbar neben den Bestandstrassen (1) 380 kV-Bestandsleitung „Dipperz – Großkrotzenburg“ (LH-11-3020), ca. TK-km 4,1 bis TK-km 11,5, (2) 110 kV-Bestandsleitung / Bahnstromleitung „Gemünden – Fulda“, ca. TK-km 14,0 bis TK-km 34,5 und ca. TK-km 36,0 bis TK-km 37,8 und (3) 380 kV-Bestandsleitung „Aschaffenburg – Bergrheinfeld“ (LH-07-B87), ca. TK-km 76,3 bis TK-km 101,5, errichtet werden soll.

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Verordnung (EU) 2022/2577 vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (nachfolgend: EU-Notfallverordnung) verschiedene Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung in Europa vorbereitet. Art. 6 der Notfallverordnung ist durch den neu eingefügten § 43m des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Vorschrift des § 43m EnWG sieht unter anderem vor, dass bei Vorhaben, für die die Bundesfachplanung nach § 12 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz abgeschlossen wurde, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen ist. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 43m EnWG ist gemäß § 43m Abs. 3 EnWG, dass der Antrag auf Planfeststellung entweder zwischen dem 29.03.2023 und dem 30.06.2025 gestellt worden ist oder der Antrag auf Planfeststellung zwar vor dem 29.03.2023 gestellt worden ist, aber noch keine endgültige Entscheidung vorliegt und der Vorhabenträger die Anwendung von § 43m EnWG gegenüber der Behörde ausdrücklich verlangt (nachfolgend: Opt-In Regelung). Die Bestimmungen von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG sind in diesem Planfeststellungsverfahren anwendbar, da der Vorhabenträger den Antrag auf Planfeststellung am 30.08.2024,

mithin also zwischen dem 29.03.2023 und dem 30.06.2025, gestellt hat und für das Vorhaben in der vorlaufenden Bundesfachplanung eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde.

Insofern wird auf der Basis

- des vom Vorhabenträger am 30.08.2024 nach § 19 NABEG a.F. gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss für den o.g. Planungsabschnitt,
- der eingegangenen Stellungnahmen und
- auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz vom 22.10.2024 in Schweinfurt

der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG a.F. einzureichenden Unterlagen in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

Der Vorschlag des Vorhabenträgers für den Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. wird mit den nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen, insbesondere auch hinsichtlich der Anforderungen des § 43m Abs. 1 und 2 EnWG, als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

Über diesen Untersuchungsrahmen hinausgehende spezifische Anforderungen technischer Regelwerke oder normativer Vorschriften (z. B. DIN-Normen, Arbeitsblätter des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW) und DVGW-Merkblätter, Bestimmungen des Verbands der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik (VDE), Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen, Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure usw.), sind zu beachten.

Die im Zusammenhang mit der Antragskonferenz eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger übergeben und sind im weiteren Verfahren ebenso zu berücksichtigen wie etwaige Zusagen im Rahmen der Antragskonferenz.

2 Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Dritt betroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen. Die Planunterlagen müssen alle für die Genehmigung des Baus und des Betriebs des als zweisystemige 380-kV-Freileitung mit Option auf Erdverkabelung gem. § 4 Abs. 1 und 2 BBPIG (F-Kennzeichnung) geplanten Vorhabenserforderlichen Informationen, Ausarbeitungen und sonstigen Ausführungen enthalten.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Expertengespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagenturschriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind, soweit gesetzliche Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

Die Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz sowie die Barrierefreiheit nach § 30a NABEG sind zu beachten. Zu schützende Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, aber auch bspw. Artdaten unter anderem im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Soweit die Unterlagen Informationen enthalten, auf die die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, Datenschutz oder Rechte am geistigen Eigentum anzuwenden sind, muss nach § 30a Abs. 2 NABEG zusätzlich eine komplette Fassung der jeweiligen Unterlagen vorgelegt werden, mit der die Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften gewahrt werden. Dieser Fassung sind Erläuterungen beizufügen, die unter Wahrung der Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften so ausführlich sein müssen, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Daten und Informationen, die aufgrund der o.g. Rechtsvorschriften zu anonymisieren sind, sind in geschwärzter Form vorzulegen. Weißungen – d.h. das Löschen von Textpassagen oder Einträgen – werden nicht akzeptiert, da sie im Dokument nicht erkennen lassen, in welchem Umfang geschwärzt wurde.

Die Unterlagen sind in elektronischer Form und gem. § 30a Abs. 3 NABEG möglichst barrierefrei einzureichen. Soweit dies beispielsweise bei Karten nicht möglich ist, entfällt diese Pflicht. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere maschinenlesbar sein. Die Dateieigenschaften (z. B. Verfasser, Beschreibung etc.) müssen in den elektronischen Dokumenten angegeben werden. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig und allgemein verständlich sein. Sie sind so zu wählen, dass eine eindeutige Zuordnung anhand des Inhaltsverzeichnisses der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. erkennbar ist.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind mit den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu stellen und in ihren Zulassungsvoraussetzungen nachvollziehbar darzulegen

und zu begründen. Besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass das Vorhaben geschützte Teile von Natur und Landschaft, insbesondere Natur- und Landschaftsschutzgebiete, beeinträchtigt, ist zu prüfen, ob eine solche Beeinträchtigung zu befürchten ist und ob dafür eine Ausnahme oder Befreiung von den Vorgaben der Schutzausweisung erteilt werden kann. Nach dem Fachrecht erforderliche Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst werden, sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen. Dies ist in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. darzustellen.

Es wird empfohlen, mit Behörden, mit denen durch die Bundesnetzagentur ein Benehmen herzustellen ist, Vorabstimmungen durchzuführen. Falls Anträge etc. erforderlich werden, für die die Bundesnetzagentur nicht zuständig ist, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollten Abstimmungen mit anderen Behörden, z. B. den Unteren Denkmalbehörden, erfolgen, z. B. hinsichtlich vorbereitender archäologischer Arbeiten, so sind diese zu dokumentieren und die Ergebnisse den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. beizufügen.

Gleichartige Planunterlagen sind in einem Register zusammenzufassen. Das jeweilige Register ist aussagekräftig und konkret zu bezeichnen. Allgemeine Bezeichnungen wie „Gutachten“ oder „Sonstiges“ sind daher nicht zu verwenden.

Die Registernummern sind fortlaufend zu wählen. Die Kapitel, Anhänge o. Ä. sowie die Seitenzahlen innerhalb eines Registers sind fortlaufend zu nummerieren. Den Anlagen bzw. Anhängen selbst sind keine Anhänge zuzuordnen.

Jedem Register ist ein Verzeichnis aller in dem jeweiligen Register enthaltenen Unterlagen, Kapitel, Anhänge o. Ä. beizufügen.

Den Unterlagen ist eine vollständige Inhaltsübersicht mit den Registerbezeichnungen sowie ggf. dazugehörigen Ordnernummern beizufügen. Die absolute Seitenanzahl je Register ist dort zusätzlich anzugeben.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Themen, die im Rahmen der Genehmigungsplanung zum Zeitpunkt der Antragseinreichung (noch) nicht final feststehen, in einem separaten Verwaltungsverfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geklärt werden können, sofern bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beurteilt werden kann, dass die mit den entsprechenden Themen verbundenen Konflikte in einem nachgelagerten Verwaltungsverfahren bewältigt werden können. Die für die entsprechende Beurteilung notwendigen Informationen müssen bereits in den Antragsunterlagen enthalten sein.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F.

Unter Berücksichtigung der mit § 43m EnWG einhergehenden reduzierten Prüfungsumfänge in einem Planfeststellungsverfahren sind die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. gemäß Kap. V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen. Der Untersuchungsrahmen verzichtet auf hierzu wiederholende Festlegungen in den einzelnen Kapiteln. Nach Maßgabe des § 43m EnWG ist insbesondere auf die für die UVP erforderlichen Unterlagen (vgl. Kap. V Nr. 1m), Nr. 12 der o. g. Hinweise) sowie das Gutachten zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Kap. V Nr. 14 der o. g. Hinweise) zu verzichten. Soweit für etwaige wasserrechtliche Anträge eine Fundamenttabelle erforderlich ist, ist diese basierend auf einer fachgerechten Abschätzung entsprechend der vorgenannten Vorgaben zu erstellen (vgl. Kap. V Nr. 5 der o. g. Hinweise). Die Beibringung weiterer Fachgutachten zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt. Ergänzend zur Abgabe der Planunterlagen sind der Bundesnetzagentur zeitgleich folgende Dokumente bzw. Informationen vorzulegen:

1. Bestätigung, dass die auf verschiedenen Wegen (z. B. Datenträger, BSCW-Server, Papierexemplar) zur Verfügung gestellten Unterlagen identisch sind (Konformitätserklärung),
2. alle verwendeten Quellen und Daten sowie auch Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind (einschließlich eines Verzeichnisses über diese),
3. Profilpläne der Spannfelder.

Folgende Angaben müssen neben der zeichnerischen Darstellung auf jedem Plan grundsätzlich enthalten sein:

1. Schriftfeld,
2. Legende und
3. Nordpfeil (bei Übersichten und Lageplänen).

Jeder Plan ist mit einem Schriftfeld zu versehen, welches auf dem auf DIN A4-Größe gefalteten Plan vollständig lesbar ist.

In der Legende sind alle im Plan verwendeten Farben und Symbole zu erläutern. Für kartographische Darstellungen im Rahmen des LBP sind die „Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne“ (Stand: Juli 2019) zu beachten.

Die Dokumente sind in ihrer Datengröße in optimierter Form einzureichen.

In den Plänen mit Katasterdarstellungen ist das amtliche Liegenschaftskataster darzustellen. In Zweifelsfällen ist von dem Vorhabenträger zu prüfen - ggf. mit Hilfe der Liegenschafts-, Kataster- und Steuerämter - ob die Katasterdarstellungen noch dem aktuellen Stand entspre-

chen. Bei fehlenden oder unzureichenden Katasterunterlagen sind die Grenzen der vorhabenträgereigenen Grundstücke einzumessen. Der Vorhabenträger muss der Bundesnetzagentur Planänderungen im laufenden Verfahren nach Einleitung des Anhörungsverfahrens unverzüglich anzeigen. Der Untersuchungsrahmen wird in solchen Fällen erforderlichenfalls um Festlegungen bzgl. der Planänderungen ergänzt.

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG a.F.

Gegenstand der Untersuchungen und der Darlegungen in den Plänen und Unterlagen ist das Vorhaben gemäß dem Antrag des Vorhabenträgers auf Planfeststellung vom 30.08.2024 nebst den hierfür erforderlichen Maßnahmen sowie der hiervon verursachten Auswirkungen. Dies ist unabhängig davon, ob diese von den Anlagen, deren Bau oder Betrieb oder dem Rückbau bestehender Anlagen verursacht werden (vorhabenbedingte Auswirkungen). Klarstellend wird festgestellt, dass der im Antrag auf Planfeststellung vom 30.08.2024 enthaltene Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf der Trasse (§ 19 S. 4 Nr. 1 NABEG a.F.) im Bereich zwischen TK-km 60,0 und TK-km 63,5 den in der Anlage „Antragstrasse und Alternativen – Südteil“ dargestellten Trassenverlauf aufweist.

Gemäß § 18 Abs. 4a NABEG ist die Bundesnetzagentur zur Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Absatz 2 und § 18 Absatz 4 als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Nach überschlägiger Prüfung könnten sich die im Folgenden aufgeführten Alternativen, die im Rahmen der Antragskonferenz am 22.10.2024 oder in ergänzenden Stellungnahmen vorgetragen worden sind, als eindeutig vorzugswürdig erweisen. Daher sind neben der im Antrag vorgeschlagenen Trassenführung insbesondere folgende Alternativen in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zusätzlich zu betrachten:

1. Bei Waldquerungen ist die technische Alternative der Waldüberspannung zu prüfen.
2. Es ist eine objektiv nachvollziehbare Alternativenprüfung hinsichtlich des konkreten Standortes der erforderlichen Kabelübergangsanlagen durchzuführen. Hierbei ist der tatsächlich technisch notwendige Platzbedarf zu berücksichtigen.
3. Im Bereich Mottgers ist eine Trassenführung westlich der bestehenden Bahnstromleitung als räumliche Alternative zu prüfen.
4. Als räumliche Alternative ist eine Trassierung zu prüfen, die das zwischen Sterbfritz und Mottgers befindliche Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten umgeht und im Bereich Mottgers westlich der bestehenden Bahnstromleitung verläuft.
5. Im Bereich Dirlos ist als räumliche Alternative eine Führung des Teilerdverkabelungsabschnittes zwischen den Hoflagen hindurch zu prüfen.
6. Im Bereich von Weißenbach ist als räumliche Alternative eine Verschiebung der Trasse in südlicher Richtung zu prüfen.

7. Im Bereich Gambach ist eine Parallelführung der verfahrensgegenständlichen Leitung mit der bestehenden 380 kV-Leitung zu prüfen.
8. Es ist eine räumliche Alternative zu prüfen, die östlich des Flurstücks 11 (Flur 4, Gemarkung Gundhelm) verläuft.

Die Alternativen sind im erforderlichen Umfang bis zu den jeweiligen gemeinsamen Schnittpunkten zu vergleichen und ggf. vollumfänglich in die Prüfung der Raumverträglichkeit sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen.

Sofern der Vorhabenträger beabsichtigt, von der vollumfänglichen Prüfung und Darstellung abzusehen, ist die Bundesnetzagentur hiervon unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe unverzüglich in schriftlicher Form zu verständigen.

Sofern im weiteren Verfahrensfortgang Alternativen aufkommen, sich also neue Erkenntnisse ergeben, ist die Bundesnetzagentur umgehend zu unterrichten, damit sie entscheiden kann, wie diese im Zuge der Unterlagenerstellung nach § 21 NABEG a.F. zu prüfen sind. Es besteht für die Bundesnetzagentur weiterhin die Möglichkeit, auch ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu prüfen, bei denen noch nicht feststeht, ob sie sich im Rahmen der Abwägung als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.¹

2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbare Daten heranzuziehen, die für die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten.

Nach Maßgabe des § 43m EnWG sind dabei allerdings besondere Erhebungen zum Arten- schutz entbehrlich (siehe hierzu Ziffer 3.11 des vorliegenden Untersuchungsrahmens). Gegebenenfalls sind jedoch zusätzliche Daten für andere Bereiche (z. B. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) vom Vorhabenträger zu ermitteln bzw. zu erheben/zu kartieren. Soweit diese Ermittlung nicht durchgeführt werden kann oder braucht, ist dies der Bundesnetzagentur unter Angabe von Gründen unverzüglich anzuseigen. Die Gründe sind auch in den Unterlagen darzulegen. Ferner ist in solchen Fällen explizit zu beschreiben, welche Informationsdefizite bestehen und inwieweit diese überbrückt werden können.

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem

¹ BT-Drs. 20/9187, S. 169, 158.

vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

Weitere Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass in Fällen der Mitnahme und Verdrängung von Bestandsleistungen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 43m Abs. 1 und 2 EnWG darzulegen ist.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (Eingriffsregelung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Belange des Wassers bzw. der Wasserrahmenrichtlinie, forstrechtliche Belange) auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Bestandsdaten zur Faktenlage in der Umwelt sollen zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als fünf Jahre sein. Bei speziellen gebietsschutzrechtlichen Fragestellungen nach dem Natura 2000-Regime können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden.

Sollten sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der Standortbedingung im Vergleich zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung ergeben, so sind die Daten zu aktualisieren.

3 Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F.

3.1 Entfall des UVP-Berichts

Infolge der Anwendung von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG ist von der Durchführung einer UVP-Prüfung abzusehen.

3.2 Vereinfachte Umweltbewertung für Trassenfindung und Alternativenvergleich

Gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 NABEG zu berücksichtigen.

Gemäß § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG sind die hierfür relevanten Belange, die in der zuvor durchgeführten strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind, maßgeblich.

Den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a.F. ist eine nachvollziehbare Darstellung und Bewertung der abwägungsrelevanten Informationen aus der SUP der Bundesfachplanung beizufügen.

3.3 Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die Inhalte der Unterlagen in für Dritte allgemeinverständlicher Form zusammenfasst (vgl. Kap. V Nr. 1 der o. g. Hinweise). Die in Kap. E.1 (S. 36 ff.) des Antrags vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte für den Erläuterungsbericht sind zu beachten.

Da die Bestimmungen von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG auf das Planfeststellungsverfahren Anwendung finden, ist im Erläuterungsbericht auf die allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts i. S. v. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 UVPG oder eines Hinweises auf die entsprechende Unterlage sowie einer Aufzählung der für den Plan erstellten Gutachten (vgl. Kap. V Nr. 1 m der o.g. Hinweise) zu verzichten.

3.3.1 Klimaschutz

Unter der Berücksichtigung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG), des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) und des Hessischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (HKlimaG) sind alle temporär und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen (100 m beidseitig der Leitungstrasse) sowie die Wirkungsbereiche des Vorhabens auf (lokal) klimatische Auswirkungen zu untersuchen und entsprechend darzustellen.

Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Verlängerung der BAB 14, BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - BVerwG 9 A 7.21 sowie auf die seitdem ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts² zum Berücksichtigungsgebot § 13 KSG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die CO₂-Auswirkungen des Vorhabens sind in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a.F. mit vertretbarem Aufwand im Sinne des o. g. Urteils zu ermitteln und bzgl. der Klimaziele des KSG zu bewerten.

3.3.2 Kommunale Bauleitplanung / städtebauliche Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Bauleitplanungen abzeichnen, etwa im Hinblick auf den Bebauungsplan „Bornhecke“ für den Ortsteil Mittelkalbach der Gemeinde Kalbach, den Bebauungsplan „Am Kürles“ für den Ortsteil Dittlofsroda der Gemeinde Wartmannsroth oder das durch die Gemeinde Neuhof geplante Wohngebiet nördlich der Ortslage Hattenhof in Richtung „Fliede“, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

² BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 17/20; BVerwG, Beschluss v. 22.06.2023 – 7 VR 3.23; BVerwG, Beschluss v. 12.09.2023 – 7 VR 4/23.

Darüber hinaus sind ergänzend nach § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche³:

1. Flächennutzungspläne
2. § 35 BauGB (Außenbereich)
3. Sonstige Satzungen nach BauGB
4. Sonstige städtebauliche Planungen
5. Werden durch das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen?
6. Werden durch das Vorhaben kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt?

3.3.3 Militärische Belange

Die Belange der Verteidigung und des Militärs sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

3.3.4 Infrastruktureinrichtungen und Belange der öffentlichen Vorsorge

3.3.4.1 Verkehrsinfrastruktur

Straßen

Das Vorhaben ist so zu planen, dass betroffene Straßen in ihrer jeweiligen Funktion nicht beeinträchtigt werden. Sollten im Zuge der Verwirklichung des Vorhabens Änderungen am klassifizierten Straßennetz erforderlich werden, so sind auf Basis detaillierter Planungen frühzeitig Abstimmungen mit den Straßenbaulastträgern durchzuführen und entsprechende Vorgaben und Auflagen abzufragen.

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 7 im Bereich des AK Schweinfurt und der Bau einer Regenwasserbehandlungsanlage an der BAB A 7, Betr.-km 643,220, sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Schienennetz

Soweit Einrichtungen der Schieneninfrastruktur durch das Vorhaben betroffen sind, sind mit den betroffenen Infraukturbetreibern rechtzeitig Kreuzungsverträge abzuschließen.

3.3.4.2 Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien

Die Betroffenheit von Windkraftanlagen oder anderer Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien ist zu untersuchen und zu dokumentieren.

³ BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S 78.

3.3.4.3 Ver- und Entsorgungssysteme

Fernleitungs- und Verteilernetze Gas und weitere Leitungsinfrastruktur

Im Umgang mit Netz- und Leitungsstrukturen für Gas ist der § 49a EnWG zu beachten. Rohrfernleitungen, Gasleitungen und weitere vergleichbare Leitungsinfrastruktureinrichtungen sind inklusive der Schutzstreifen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Bei Leitungskreuzungen sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden Bestimmungen (insbesondere DVGW-Regelwerk) zu wahren. Die Abstimmung mit den Leitungsbetreibern ist zu suchen.

Sind Maßnahmen an der Rohrleitungsinfrastruktureinrichtung des Dritten erforderlich, ist zu prüfen und darzulegen, ob diese als Folgemaßnahmen i. S. d. § 75 Abs. 1 VwVfG einzustufen sind und welche konzentrierten fachrechtlichen Genehmigungen ggf. erforderlich sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob eine unzulässige Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes vorliegt und ob die Berührungsschutzkriterien zum Schutz des an der Rohrleitung tätigen Personals eingehalten werden. Die einschlägigen technischen Regelwerke und Richtlinien (DIN-Normen, DVGW-Arbeitsblätter und -Merkblätter, AfK-Empfehlungen, VDI-Richtlinien, VDE-Bestimmungen, Technische Regeln für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) usw.) sind zu beachten.

Folgende Leitungen und weitere Leitungsinfrastrukturen sind durch das Vorhaben betroffen und sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu berücksichtigen:

- Erdgasleitung Fernleitung MIDAL-Süd Loop der GASCADE Gastransport GmbH
- Erdgasleitung Fernleitung MIDAL der GASCADE Gastransport GmbH
- LWL-Trasse / LWL-Kabel der WINGAS GmbH
- Absperrstation Neuhof 18880 der GASCADE Gastransport GmbH
- Absperrstation Fulda 1870 der GASCADE Gastransport GmbH
- Kabelschutzrohr-Anlage mit einliegendem Lichtwellenleiter (LWL-KSR-Anlage) GLT_108_037 der GasLINE GmbH&Co. KG
- Kabelschutzrohr-Anlage mit einliegendem Lichtwellenleiter (LWL-KSR-Anlage) GLT_108_157 der GasLINE GmbH&Co. KG
- Erdgashochdruck-Leitung der Open Grid Europe GmbH
- Salzabwasserleitung zwischen den Kaliwerken Neuhof-Ellers und Werra der Firma K+S Minerals and Agriculture GmbH

3.3.4.4 Grundwassermessstellen

Die Betroffenheit von Grundwassermessstellen, so z. B. der Messstellen der K+S Minerals und Agriculture, ist bei der weiteren Planung zu prüfen.

3.3.4.5 Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Telekommunikationsinfrastrukturen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren. Eine Abstimmung mit den Betreibern der im Trassenkorridor verlaufenden Richtfunkstrecken und sonstigen Telekommunikationslinien (z.B. Digitalfunk BOS) ist zu suchen, um Störungen des Betriebs zu vermeiden und Schutzmaßnahmen abzustimmen. Richtfunkverbindungen und sonstige Telekommunikationslinien sind in das Kreuzungsverzeichnis mit aufzunehmen.

3.3.5 Landwirtschaft

Grundsätzlich ist beim Neu- und Rückbau von Masten auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch und eine geringe Behinderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu achten. Im Rahmen der Standortwahl von Masten oder Muffen ist zu prüfen, inwieweit diese in die Nähe von Wirtschaftswegen verlegt werden können, um mittels kürzerer Zufahrten die Nutzungseinschränkungen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren. Bei Bedarf sind Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern zu treffen.

Es ist darzulegen, welche Mindest-Bodenabstände von den Leiterseilen bei landwirtschaftlich genutzten Flächen im Schutzstreifen eingehalten werden, sodass die landwirtschaftliche Nutzung sowie der sichere und effiziente Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen ohne wesentliche Einschränkung gewährleistet ist. Insoweit ist insbesondere darzustellen, welche Mindestabstände von den Leiterseilen bei Zuwegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen eingehalten werden, so dass die Nutzung der Zuwegungen durch landwirtschaftliche Maschinen ohne wesentliche Einschränkung gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen müssen in Bezug auf den gewählten Trassenverlauf sowie die Alternativen vorhandene Nutzungen der vom Vorhaben betroffenen Flächen, die Ackerwertzahl der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen, vorhandene Flur- und Betriebsstrukturen, das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz sowie sonstige landwirtschaftliche Anlagen beschreiben.

Auch ist darzustellen, inwieweit sich die Verdrängung von Bestandsleitungen auf die landwirtschaftliche Nutzung auswirkt. Die Antragsunterlagen haben Angaben zum Ausbau des Bodenmaterials und über die Zwischenlagerung des Bodenaushubs sowie zum Umgang mit Fundamenten verdrängter Bestandsleitungen zu enthalten.

Sofern mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind diese auch mit den betroffenen Agrarunternehmen und den zuständigen Landwirtschaftsämtern frühzeitig abzustimmen, um geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können.

3.3.6 Jagd und Fischerei

Die Belange der Jagd und Fischerei sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

3.3.7 Tourismus

Die Belange des Tourismus und der Erholung (z. B. eine mögliche Beeinträchtigung der Belange des Campingplatzes Saaleinsel in Gemünden / Main oder des Wellnesshotels Neumühle) sind bei der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

3.3.8 Bergbau und Rohstoffwirtschaft

Vorrang- bzw. Vorbehalttsflächen sowie weitere Flächen des Bergbaus und der Rohstoffgewinnung, wie die ehemalige Schwerspatgrube Weickersgruben in der Gemeinde Gräfendorf oder die Flächen in der Stadt Arnstein und in den Gemeinden Gössenheim, Kalbach und Sint-tal, sind in der weiteren Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Mögliche Beeinträchtigungen der Flächen und der betroffenen Betriebe sind darzustellen.

3.3.9 Weitere Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, etwa in Bezug auf die Nutzung des Bau-denkmals „Fatima-Kapelle“ für Andachten und weitere kirchliche Zwecke oder den Betrieb des angrenzenden RuheForsts, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren und im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

Besonderer Horstschutz

In den Antragsunterlagen ist darzulegen wie die Bestimmungen zum besonderen Horstschutz gemäß § 36 HeNatG eingehalten werden. Dies kann im Rahmen anderer Unterlagen zum Naturschutz (z.B. Landschaftspflegerischer Begleitplan, s. Ziffer 3.14) erfolgen.

3.3.10 Prüfung der raumordnerischen Belange

Die Belange der Raumordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Festlegungen in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. darzulegen. Es ist ausreichend, bezugnehmend auf die Bundesfachplanungsentscheidung darzulegen,

1. dass die innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors verlaufende Trasse der Stromleitung Bereiche nicht quert, für die keine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann,
2. dass die Maßgaben der Bundesfachplanungsentscheidung, die sicherstellen sollen, dass eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt wird, beachtet werden und

3. dass die in der Bundesfachplanung vorgesehenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt wird, beachtet werden, wobei ggf. erforderliche Konkretisierungen darzulegen sind.

Nur soweit die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung nicht bzw. nicht abschließend beurteilt werden konnte, ist eine Überprüfung erforderlich. Es ist darzulegen,

1. ob mit der vorangegangenen Planung raumbedeutsame Auswirkungen einhergehen, die in der Bundesfachplanung nicht beurteilt wurden, und dass auch diesbezüglich eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann,
2. dass eine Übereinstimmung auch mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann, die an einen bestimmten Konkretisierungs- und Detailierungsgrad der Planung anknüpfen,
3. ob der Bundesfachplanungsentscheidung nachfolgende, in Aufstellung oder in Kraft befindliche Raumordnungspläne vorliegen und dass mit den darin enthaltenen, zu beachtenden oder zu berücksichtigenden Erfordernissen der Raumordnung eine Übereinstimmung besteht oder hergestellt werden kann bzw. wie etwaige raumordnerische Konflikte – etwa mittels eines Widerspruchs nach § 18 Abs. 4 S. 3-5 NABEG – bewältigt werden können,
4. ob ein bisher nicht bzw. nicht abschließend beurteiltes Ergebnis eines förmlichen landesplanerischen Verfahrens vorliegt und dass diesbezüglich eine Übereinstimmung besteht oder hergestellt werden kann.
5. dass eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung auch hinsichtlich der für den Betrieb der Stromleitung notwendigen Anlagen besteht oder hergestellt werden kann

3.3.11 Alternativenvergleich

Die Inhalte des Vorschlages für diesen Untersuchungsrahmen aus dem Antrag des Vorhabenträgers vom 30.08.2024 unter Kap. E.3. und E.3.1. (S. 62 ff.) sind vollständig abzuarbeiten.

Klarstellend und zusätzlich zu den Ausführungen in Kap. E.3. und E.3.1. (S. 62 ff.) des Antrags vom 30.08.2024 wird festgestellt: Eine Abschichtung kann bereits vor der Durchführung des detaillierten Alternativenvergleichs anhand konkreter Vergleichskriterien durchgeführt werden, sofern erkennbar ist, dass sie, z.B. aufgrund einer Verletzung von Belangen des zwingenden Rechts bzw. aufgrund keiner offensichtlich entgegenstehenden öffentlicher oder privater Belange, eindeutig nicht vorzugswürdig sind. Den Ausgangspunkt der Bewertung stellt dabei die im Antrag nach § 19 NABEG a.F. beantragte Vorschlagstrasse dar. Diese Vorgehensweise bedarf im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. einer entsprechenden nachvollziehbaren Begründung. Alternativen müssen jedenfalls soweit untersucht werden, bis anhand konkreter Vergleichskriterien erkennbar wird, dass sie eindeutig nicht vorzugswürdig sind und dadurch nicht mehr ernsthaft in Betracht kommen. Dies kann klarstellend zum

Vorschlag des Vorhabenträgers zu verschiedenen Untersuchungstiefen der Fall sein. Eine gleichermaßen tiefgehende Prüfung aller Alternativen ist nicht erforderlich.

Klarstellend zu den Ausführungen in Kap. E.3. und E.3.1. wird außerdem festgestellt:

Sofern Alternativen vor Einreichung des Plans nach § 21 NABEG a.F. abgeschichtet werden, sind die hierfür ausschlaggebenden Gründe im Rahmen der Planunterlagen darzustellen.

Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des NABEG im Juli 2022⁴ eine neue Regelung verabschiedet und im Dezember 2023⁵ zuletzt angepasst, die die Verfahren des Netzausbau, die unter das Regelungsregime des NABEG fallen, beschleunigen soll. § 18 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 NABEG normiert vorrangig für Vorhaben, bei denen gemäß § 5a NABEG auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet wurde, dass Abs. 3a mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das Vorhaben in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse zu errichten ist, soweit eine Bestandstrasse vorhanden ist. Der Verweis auf Abs. 3a stellt hierbei ausweislich der Gesetzesbegründung sicher, dass ein Abweichen von der Bestandstrasse oder unmittelbar daneben nur aus zwingenden Gründen erfolgt. Sinn und Zweck der Regelung entsprechend der Gesetzesbegründung ist es, die Prüfung von Alternativen zu begrenzen, um eine Beschleunigung des Netzausbau zu erreichen. Gem. § 18 Abs. 3b Satz 4 NABEG sind § 18 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 und die Sätze 2 und 3 NABEG u.a. dann entsprechend anzuwenden, wenn wie hier innerhalb eines durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors bei einem beantragten Parallelneubau i.S.v. § 3 Nr. 5 NABEG oder einem beantragten Ersatzneubau i.S.v. § 3 Nr. 4 NABEG eine Bestandstrasse vorhanden ist.

Es ist nachvollziehbar darzulegen, dass in den gem. § 18 Abs. 3b S. 4 i.V.m. Abs. 3b S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3a S. 2 und 3 NABEG als Parallelneubau oder als Ersatzneubau beantragten Bereichen die von § 3 Nr. 5 bzw. Nr. 4 NABEG vorgegebenen Abstände zur Bestandstrasse eingehalten werden.

Die Auswahl der gewählten Trasse muss insbesondere auch im Anwendungsbereich des § 18 Abs. 3b S. 4 i.V.m. Abs. 3b S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3a NABEG objektiv nachvollziehbar sein. Sofern zwingende Gründe i.S.v. § 18 Abs. 3b S. 4 i.V.m. Abs. 3b S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3a S. 3 NABEG ein Abweichen von der Bestandstrasse erfordern, sind diese vom Vorhabenträger darzulegen.

Der Alternativenprüfung sind jedenfalls Kostenschätzungen mit prognostischem Gehalt zu grunde zu legen (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 7.17).

⁴ Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19.07.2022, BGBl. I S. 1214.

⁵ Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 405.

3.4 Technik und Trassierung

Kap. V. Nr. 2-6. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Hinsichtlich erforderlicher oberirdischer Linkboxen ist der hierfür erforderliche Flächenbedarf einschließlich des erforderlichen Anprallschutzes zu untersuchen und darzustellen.

Die Darstellungen der Lagepläne können mit den Darstellungen der Rechtserwerbspläne zu Kreuzungen und Zuwegungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

Die Breite des Schutzstreifens ist (insbesondere bei Waldquerungen sowie bei Parallelführungen zu bestehenden (Bahnstrom-)Freileitungen) auf das Notwendige zu begrenzen.

In den Lageplänen sind die gekreuzten Infrastrukturen lagerichtig darzustellen.

3.5 Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnis

Das Kap. V. Nr. 7. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten.

3.6 Rechtserwerbsverzeichnis

Kap. V. Nr. 8. und 9. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Rechtserwerbspläne

Ein Maßstab von 1:2.000 wird für die Darstellung der Rechtserwerbspläne empfohlen. Ebenfalls wird eine maßstabsgerechte Darstellung der Mastfundamente und anderer Bauwerke empfohlen. Sollte die Flächeninanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen in keinem anderen Plan dargestellt werden, so ist sie in die Rechtserwerbspläne zu integrieren.

Die Darstellungen der Rechtserwerbspläne können mit den Darstellungen der Lagepläne zu Kreuzungen und Zuwegungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

Rechtserwerbsverzeichnis

Das Rechtserwerbsverzeichnis ist in anonymisierter und personalisierter Fassung einzureichen. Wie schon im Antrag aufgeführt, sollen die Flächengröße und die Art der Inanspruchnahme dargestellt werden.

3.7 Fachbeitrag Immissionsschutz

Kap. V. Nr. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sowie die in Kapitel E.1 (S. 36 ff.) des Antrags vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte zum Fachbeitrag Immissionsschutz sind zu beachten.

Klarstellend zum Antrag sind den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. immissionsschutzrechtliche Betrachtungen zu Immissionen, die durch alle im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden oder zu verändernden Anlagen entstehen, beizufügen.

26. BImSchV und 26. BImSchVVwV

Klarstellend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, entstehen (§ 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang 2a der 26. BImSchV). Die hierzu erforderlichen Daten sind zu erheben. Dies betrifft ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers die Daten zu ortsfesten Hochfrequenzanlagen.

Klarstellend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind hinsichtlich elektrischer und magnetischer Felder Aussagen zur Einhaltung der Vorsorgeanforderungen der 26. BImSchV zu treffen (§ 4 Abs. 2 und 3 der 26. BImSchV i. V. m. 26. BImSchVVwV). Zum Nachweis der Einhaltung des Minimierungsgebotes ist bei 380-kV-Freileitungen anzugeben, ob im Einwirkbereich von 400 m Minimierungsorte vorhanden sind. Sofern diese innerhalb des Bewertungsabstands von 20 m liegen, hat eine individuelle Minimierungsprüfung zu erfolgen. Sofern Minimierungsorte außerhalb des Bewertungsabstands von 20 m liegen, sind Bezugspunkte zu betrachten und die technischen Möglichkeiten zur Minimierung abzuklären.

Elektromagnetische Beeinflussung

Der Vorhabenträger hat sich zur Ermittlung der Starkstrombeeinflussung fremder technischer Infrastrukturen und des daraus resultierenden Bedarfs an Schutzmaßnahmen mit den Anlagen-eigentümern und -betreibern vor Inbetriebnahme des Vorhabens nach Maßgabe des § 49a EnWG abzustimmen. Die zu betrachtenden Anlagen umfassen die im Kreuzungsverzeichnis aufgeführten bzw. die im Verfahren zusätzlich bekanntwerdenden technischen Infrastrukturen. Es ist soweit möglich zu dokumentieren und darzulegen inwieweit Starkstrombeeinflussung auftritt bzw. vermieden wird. Getroffene Vereinbarungen und die Einhaltung von Schutzabständen sind zu dokumentieren. Andernfalls sind bei verbleibenden Konflikten entsprechende Zusagen zu notwendigen Untersuchungen und Schutzmaßnahmen zu treffen.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers ist auch die DIN 30350:2023-10 zu berücksichtigen.

TA Lärm

Es ist darzulegen, dass die Vorgaben der TA Lärm unter Berücksichtigung aller durch die im Rahmen des Vorhabens errichteten und betriebenen Anlagen eingehalten werden können.

TA Luft

Falls zutreffend, ist darzulegen, inwieweit die Vorgaben der 44. BlmSchV beim Betrieb von Verbrennungsmotoranlagen eingehalten werden.

AVV Baulärm

Es ist darzulegen, dass die AVV Baulärm eingehalten wird. Bei absehbar lärmintensiven Arbeiten (etwa bei Sonderbauwerken wie z. B. Rammpfahlgründungen) ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch ein Baulärmgutachten zu untersuchen. Das Baulärmgutachten soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionsrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen nach Ziff. 4 der AVV Baulärm i. V. m. Anlage 5 zur AVV Baulärm zu benennen und zu bewerten. Soweit Provisorien zum Einsatz kommen, sind Bautätigkeiten für deren Errichtung und Rückbau in diese Betrachtungen einzubeziehen.

3.8 Natura 2000-Verträglichkeitsstudien

Die in Kap. E.1 des Antrages nach § 19 NABEG a.F. (vgl. Vorschlag Struktur Planfeststellungsunterlagen, S. 41 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist.

Laut Antrag nach § 19 NABEG a.F. wird vorgeschlagen für Natura 2000-Gebiete innerhalb eines maximalen Wirkraums von 6.000 m Vor- bzw. Verträglichkeitsuntersuchungen durchzuführen (vgl. Vorschlag Struktur Planfeststellungsunterlagen, Kap. E.1, S. 42 bzw. Auflistung der Gebiete auf S. 43 f.). Konkretisierend sind zur Abgrenzung des Untersuchungsraums insbesondere Angaben zu Aktionsräumen (siehe z. B. Bernotat & Dierschke 2021b⁶) der in den jeweiligen Gebieten geschützten und charakteristischen Arten heranzuziehen. Sollten Hinweise auf weiterreichende räumlich-funktionale Beziehungen bestehen, sind auch diese zu berücksichtigen (vgl. Bernotat et al. 2018⁷). Ergänzend gilt dies auch für Natura 2000-Gebiete außerhalb des vorgeschlagenen Untersuchungsraums von 6.000 m beidseits der Trasse.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des EuGHs (vgl. EuGH, Urteil v. 07.11.2018, Rs. C-461/17) sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die

⁶ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

⁷ Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Föllner, K. & Schönhöfer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie erforderlich.

Als methodische Grundlage für die Erarbeitung der Natura 2000-Unterlagen ist konkretisierend (vgl. Vorschlag Struktur Planfeststellungsunterlagen, Kap. E.1, S. 42) die „Bekanntmachung der Kommission: Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, 2021/C 437/01“ zu beachten. Klarstellend ist zudem die 4. Fassung der MGI-Methodik von Bernotat & Dierschke 2021a⁸, b⁹ und c¹⁰ zu berücksichtigen.

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten kann das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)¹¹ bzw. die Neuaufage des Handbuchs sowie landesspezifische Listen herangezogen werden. Zudem können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)¹² entnommen werden. Es wird empfohlen die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen (vgl. z.B. Liesenjohann et al. 2019¹³).

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet

⁸ Bernotat, D. und Dierschke, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil I: rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.

⁹ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

¹⁰ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021c): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

¹¹ Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messer, D. (1998): Das europäische Schutzgebiets-system Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie[92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560.

¹² Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L. & M. Klußmann (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

¹³ Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN -Skripten 537: 286 S.

dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem genehmigten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können. Es wird empfohlen, auch noch nicht genehmigte Projekte einzubeziehen, sofern sie ausreichend verfestigt sind, da ansonsten die Gefahr besteht, dass diese kurz vor dem Planfeststellungsbeschluss für das antragsgegenständliche Vorhaben noch zugelassen werden.

- Auf folgende potenziell kumulativ zu betrachtende Vorhaben wird hingewiesen: Netzausbauvorhaben im Bereich des Umspannwerkes Bergrheinfeld West wie das Vorhaben Nr. 4 BBPIG

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Ergänzend sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden können, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG abzustimmen. Im Falle einer Ausführung als Freileitung ist zu prüfen, ob mit einer Teilerdverkabelung eine zumutbare Alternative gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BBPIG gegeben ist.

Hinsichtlich der Vorgehensweise bei Kartierungen wird auf Ziffer 4 des vorliegenden Untersuchungsrahmens verwiesen.

3.9 Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag

Die in Kap. E.1 (S. 45 f.) des Antrags vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte für den Wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag sind zu beachten.

3.9.1 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Ergänzend zum Antrag ist bei festgestellten Gewässerbenutzungen eine Erlaubnis nach § 12 WHG zu beantragen und zu prüfen, ob sich hieraus ein sonstiger öffentlicher oder privater Belang ergibt, der einer eigenen Betrachtung in den Unterlagen bedarf.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der jeweiligen Erlaubnisse nach § 12 WHG sind darzulegen. Es ist darzulegen, dass keine Versagungsgründe für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 12 WHG) vorliegen. Es ist darzulegen, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz Einhaltens der Bewirtschaftungsziele vorliegen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

1. Orte der Wasserentnahmen, kartographische Darstellung,
2. Begründung der Entnahme und Beschreibung der für die Entnahme ursächlichen Maßnahme, inkl. Angaben zu den Fundamenten nach Maßgabe der Hinweise zur Planfeststellung,
3. Maximale Entnahmemengen, inkl. Angaben der wichtigsten Ermittlungsgrundlagen und Ermittlungsverfahren,
4. Voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
5. Voraussichtliche Größe des Absenktrichters,
6. Mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,
7. Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer vermieden oder ausgeglichen werden können,
8. Erforderlichkeit und Umgang der Zwischenlagerung,
9. Orte (kartographische Darstellung) und Art der Wassereinleitungen,
10. Maximale Wiedereinleitigmengen,
11. Darstellung, ob durch die Entnahme und Einleitung von Wasser nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in die Gewässersohle bzw. einer nachteiligen Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis ist darzulegen.

Im Zusammenhang mit den Benutzungen ist ferner nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG) und, dass das Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen so erfolgt, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG i. V. m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Sollten aufgrund von Gewässerbenutzungen oder anderer Handlungen im Folgenden nicht aufgeführte Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sein, so sind diese zu nennen und die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Dasselbe gilt für wasserrechtliche Befreiungen und Ausnahmen.

Im Rahmen des Rück- bzw. Umbaus von Masten sind mögliche Verunreinigungen mit grundwassergefährdenden Stoffen (insbesondere im Zusammenhang mit teerölhaltigen Fundamenten und bleihaltiger Farbe) zu beachten und zu vermeiden.

Die Auswirkungen der Wasserentnahme bzw. Wiedereinleitung sind darzulegen.

3.9.2 Wasserrahmenrichtlinie

Die zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (im nationalen Recht insbesondere umgesetzt in §§ 27 und 47 WHG) zu beantwortenden Fragen sind entsprechend dem Antrag gemäß § 19 NABEG a.F. des Vorhabenträgers vollständig zu prüfen. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Ziel ist die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG für die betroffenen Wasserkörper.

Ergänzend zu dem vom Vorhabenträger aufgezeigten rechtlichen Rahmen wird auf die zur Umsetzung der WRRL in der Vorhabenzulassung relevante Rechtsprechung, insbesondere des Europäischen Gerichtshofs, verwiesen (u. a. EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-535/18 „A 33“ und Urteil vom 05.05.2022, Rs. C-525/20).

Die Aktualität der Daten ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung aber relevant wären, können (in Abstimmung mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde) eigene Erhebungen erforderlich sein.

Es sind das Verbesserungsgebot, Verschlechterungsverbot, das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 WHG) sowie die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV), § 48 Abs. 1 S. 1 WHG) und das Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zu beachten. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u. a. darzustellen, dass das Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegensteht. Soweit dies der Fall ist, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

Es sind auch die dem jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten Gewässer hinsichtlich der WRRL zu betrachten. Sind von dem Vorhaben mehrere der zum selben berichtspflichtigen Wasserkörper gehörende und ihm zufließende oder ihm zugeordnete kleine Gewässer betroffen, so sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die berichtspflichtigen Wasserkörper kumulierend zu betrachten.

Es sind alle durch das Vorhaben möglicherweise direkt oder indirekt betroffene Oberflächen- und Grundwasserkörper sowie grundwasserbeeinflussten Landökosysteme zu betrachten. Die Auswahl ist anhand von Kriterien zu begründen.

Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren müssen, ggf. unter Bezug auf den konkreten Wasserkörper - z. B. aufgrund seines schon schlechten Zustandes oder einer bekannten besonderen Situation, wie z. B. einer gewässerrelevanten Schadstoffbelastung erweitert werden, sie können aber auch in Bezug auf diesen nicht betrachtungsrelevant sein. Sie sind dann in Bezug auf den jeweiligen Wasserkörper nicht betrachtungsrelevant, wenn Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL von vornherein ausgeschlossen werden können. In diesem Fall muss

nachvollziehbar dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL keine Wirkbeziehungen bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163). Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, 7 A 2.15, juris, Rn. 480).

Voraussichtliche Auswirkungen auf die Grund- und Oberflächenwasserkörper sind darzustellen.

Hinsichtlich der Betrachtung vorübergehender Einwirkungen wird darauf hingewiesen, dass es sich (z. B. bezüglich baubedingter Wirkpfade) um eine mindestens nachhaltige Auswirkung auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten handeln muss – jeweils bezogen auf die Qualitätskomponente und nicht auf den Wirkfaktor.

Soweit bei der Ermittlung mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vorkehrungen) in die Betrachtungen einbezogen werden, ist dies jeweils darzustellen.

Das Ergebnis der jeweiligen Relevanzprüfung ist mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde abzustimmen.

Soweit erforderlich, hat eine Auseinandersetzung mit den Ausnahmeprüfungen an geeigneter Stelle zu erfolgen. In diesem Fall ist die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen in einem eigenen Unterkapitel zur Ausnahmeprüfung darzustellen.

Soweit nachweislich keine Ausnahmeprüfung erforderlich ist, ist die Darlegung hinsichtlich der WRRL ausschließlich für die im Rahmen der Alternativenprüfung gewählte Trasse in der gewählten technischen Ausführung ausreichend.

3.9.3 Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen etc.

Es ist zu prüfen und darzulegen, ob für den Fall der Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern die Voraussetzungen des § 36 WHG sowie der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften (§ 22 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) bzw. Art. 20 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)) vorliegen. Ebenfalls ist zu prüfen und darzulegen, ob es einer Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. den landesrechtlichen Vorschriften oder einer Ausnahme gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG bedarf. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als nach den Umständen unvermeidbar ist.

Die Vereinbarkeit der vorhabenbedingten Auswirkungen mit Verbotstatbeständen von Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) ist zu prüfen und darzustellen. Bei notwendigen Befreiungen von Verboten in der Zone I und II etwaiger WSG-VO ist zu prüfen und darzulegen,

dass keine Alternativen außerhalb der Zonen I und II möglich sind. Die Antragsunterlagen müssen erkennen lassen, welche jeweiligen Schutzzonen von Wasserschutzgebieten durch die geplante Leitung überspannt oder durch Mastbauten in Anspruch genommen werden sollen. Relevante Verbotsnormen und Ausnahmebestimmungen betroffener Schutzgebietsverordnungen sind auch in diesem Kontext darzustellen.

Ist eine Inanspruchnahme von Überschwemmungs- bzw. Hochwasserrisikogebieten nur nachteilig vermeidbar, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gem. § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 1 und 2 sowie § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG insbesondere über den freien Hochwasserabfluss und fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen, u. a. Urteil vom 26.06.2019 – BVerwG 4 A 5.18.

3.10 Bodenschutzkonzept

Die in Kap. E.1 des Antrages nach § 19 NABEG a.F. (vgl. Vorschlag Struktur Planfeststellungsunterlagen, S. 47 f.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Das vorhabenspezifische Maßnahmenkonzept des LBP zum Bodenschutz soll das gemäß Rahmenpapier „Bodenschutz beim Stromnetzausbau“ (BNetzA 2020) empfohlene Bodenschutzkonzept zur Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes insbesondere durch die Festlegung von spezifischen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigen.

Auf die Mantelverordnung „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponeieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ i. d. F. v. 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598) wird hingewiesen. Darüber hinaus sind folgende Hinweise zum Bodenschutz bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu berücksichtigen:

- Zur Absicherung eines fachkundigen Bodenschutzes wird – unabhängig von der späteren Festlegung einer bodenkundlichen Baubegleitung – die frühzeitige Beteiligung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung auch bereits in der Planungsphase empfohlen.
- Die Erstellung einer Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen wird empfohlen. In diesem Zusammenhang wird auf den Bodenviewer Hessen hingewiesen.
- Sollte es im Rahmen der Verdrängung von Bestandsleitungen zu einem ortsgleichen Mastneubau kommen, ist belastetes Bodenmaterial entsprechend zu entsorgen.
- Die „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ des LABO (4/2009) sind zu berücksichtigen.

Ergänzend sind Altablagerungen und Deponien zu beachten. Beispielsweise wird hier auf die ehemaligen Deponien „Basaltbruch-Weinstraße“ sowie „Sinntal-Mottgers“ hingewiesen.

3.11 Fachbeitrag Minderungsmaßnahmen

Die in Kap. E.1 des Antrages nach § 19 NABEG a.F. (vgl. Vorschlag Struktur Planfeststellungsunterlagen, S. 47 f.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Der Vorhabenträger hat den Antrag auf Planfeststellung am 30.08.2024, mithin also vor dem 30.06.2025, gestellt. Die Bestimmungen von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG sind daher gemäß § 43m Abs. 3 EnWG auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren anzuwenden. Von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher abzusehen.

Unabhängig davon sind geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG hinsichtlich bau-, anlagen- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen vorzusehen und darzulegen. Insofern sind mindestens auf der Grundlage einer erschöpfenden und dokumentierten Auswertung vorhandener Bestandsdaten aus behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken ggf. erforderliche geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Maßnahmen zur Minderung der Auswirkung des Vorhabens auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu planen und artbezogen darzustellen (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 48), wobei dem Vorhabenträger der Rückgriff auf weitere Daten, die seiner tatsächlichen räumlichen Verfügungsgewalt unterliegen, freisteht. Dies gilt in gleicher Weise für geplante vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Es sind bei den fachlich und räumlich betroffenen Behörden Abfragen zu vorhandenen und geeigneten Daten durchzuführen, um auf dieser Grundlage verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu entwickeln. Minderungsmaßnahmen sind auch zu entwickeln und umzusetzen, soweit diese später durchgeführt oder umfangreduzierte Maßnahmen zumindest in Teilen wirksam sind. Die Entscheidung ist im konkreten Fall nachvollziehbar und belastbar zu dokumentieren. Beispielhaft wird hierbei auf die bei der Gemeinde Wartmannsroth vorliegenden Daten zu Rotmilanhorsten hingewiesen.

Die Daten, die im Rahmen der Biotoptypenkartierung zur Eingriffsregelung sowie für erforderliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen ermittelt werden, sollen, sofern diese geeignet sind, für die Herleitung von Minderungsmaßnahmen verwendet werden.

Den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist eine Dokumentation der abgefragten, ermittelten und verwendeten Datenquellen beizufügen. Zudem ist der methodische Ansatz darzulegen, wie aus den verschiedenen Datengrundlagen die Notwendigkeit der Umsetzung von geeigneten, verfügbaren und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen in Bezug zum Artenschutz gemäß § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG abgeleitet wurde.

Es sind fachlich grundsätzlich geeignete, konstellationsspezifisch wirksame Minderungsmaßnahmen vorzusehen. Diesbezüglich wird auf die Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau“

(BNetzA & BfN 2024¹⁴) hingewiesen. Hinsichtlich der artbezogenen Wirksamkeit von (CEF-)Maßnahmen wird insbesondere auf Runge et al. (2010)¹⁵ und MKULNV NRW (2013)¹⁶ hingewiesen. Die zu berücksichtigenden konfliktmindernden Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit – auch unter Berücksichtigung des ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Maßnahmen – zu überprüfen und zu dokumentieren. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist – insbesondere im Fall der Einbeziehung von Bauzeitenregelungen – zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in Zusammenschau mit den anderen für dieselbe oder andere Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogenen Maßnahmen verhältnismäßig sind.

Sofern der Vorhabenträger auf einzelne grundsätzlich in Betracht kommende Minderungsmaßnahmen aus Gründen der Geeignetheit, Verfügbarkeit oder Verhältnismäßigkeit verzichtet, ist dies in den Antragsgunterlagen nachvollziehbar und belastbar zu begründen. Auch ist nachvollziehbar und belastbar zu begründen, weshalb eine Maßnahme im konkreten Fall die Kriterien erfüllt und entsprechend umgesetzt wird.

Der Planung von konstellationsabhängigen Minderungsmaßnahmen bedarf es nicht, wenn keine geeigneten Daten vorhanden sind.

In diesem Fall ist nur die Zahlung des nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG ohnehin – also auch bei der Planung von Minderungsmaßnahmen – zu leistenden finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme in Höhe von 25.000 € je angefangenem Leitungskilometer nach § 45d Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Dem Fachbeitrag Minderungsmaßnahmen ist eine prüffähige Berechnung der Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG beizufügen.

3.12 Fachbeitrag Forst

Die in Kapitel E.1 (S. 49) des Antrags vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte für die forstrechtlichen Belange sind zu beachten.

Klarstellend zum Antrag sind Eingriffe in Waldbestände zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren (§12 Abs. 1 HWaldG bzw. Art. 9 BayWaldG) und möglichst so zu gestalten, dass eine forstliche Nutzung weitgehend möglich ist. In diesem Zusammenhang soll auch die Möglichkeit einer Waldüberspannung geprüft werden (vgl. Ziffer 2.2). Bei größeren Waldge-

¹⁴ BNetzA & BfN (2024): Arbeitshilfe und Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau. Erarbeitet im Auftrag der Task Force Netze. Stand 19.07.2024.

¹⁵ Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

¹⁶ MKULNV NRW (2013): „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

bieten, die nicht umgangen werden können, ist soweit möglich durch geeignete Mastkonfiguration sicherzustellen, dass im Trassenbereich eine eingeschränkte forstliche Bewirtschaftung mit der Erzeugung von schwachen Stammholzsortimenten möglich ist. Sofern dies nicht erreichbar sein sollte, ist dies entsprechend zu begründen.

Temporäre Arbeitsflächen (z. B. Baustelleneinrichtungsflächen) sind so anzulegen, dass sie möglichst außerhalb der Waldflächen liegen (z. B. Holzlagerplätzen). Die Absprache mit den zuständigen Behörden und Besitzern der Waldstücke ist zu suchen.

Bei Waldumwandlungen im Zuge einer dauerhaften oder temporären Beanspruchung bzw. Nutzungsänderung von Waldflächen ist eine entsprechende Genehmigung gemäß §12 Abs. 2 HWaldG bzw. Art. 9 BayWaldG einzuholen. Zudem sind Wiederaufforstungen/ Wiederbewaldungen der temporär in Anspruch genommenen Waldflächen (Baustelleneinrichtungen) gem. §7 Abs. 1 und §12 HWaldG, bzw. Art 15 BayWaldG sowie Flächen für Ersatzaufforstungen gem. §12 Abs. 4 HWaldG einzuplanen und zu beschreiben; die Baumartenwahl ist in Absprache mit dem betroffenen Waldeigentümer und der unteren Forstbehörde festzulegen. Es wird auf §14 Abs. 1 HWaldG und Art. 16 Abs. 1 BayWaldG hingewiesen. Soweit nachteilige Auswirkungen der Waldumwandlung nicht ausgeglichen werden können, ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten (§12 Abs. 5 HWaldG).

Die vorhabenbezogene Waldbeanspruchung soll bezüglich der wertgebenden Eigenschaften und Funktionen der betroffenen Waldflächen (insb. im Hinblick auf Schutz-, Bann- und Erholungswald gem. §13 HWaldG bzw. Art. 10, 11 und 12 BayWaldG) sowie der Art der Inanspruchnahme (temporär/dauerhaft) ermittelt und dargelegt werden. Flächen, für die eine Waldumwandlung vorgesehen ist, sind nach Flurstücken aufzulisten.

Die Breite des Schutzstreifens ist auf das Notwendige zu begrenzen (vgl. Ziffer 3.4). Sollten Waldflächen durch die Trasse gequert werden, ist ein vom jeweiligen Rand des Schutzstreifens 50 m breiter Streifen in die Untersuchung der Auswirkungen mit einzubeziehen.

Ebenfalls können Eingriffe in Waldflächen die Betroffenheit anderer Schutzgüter hervorrufen. Dies gilt es zu prüfen.

3.13 Fachbeitrag Denkmalschutz

Die in Kap. E.1 (S. 49 f.) des Antrags vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte für den Fachbeitrag Denkmalschutz sind zu beachten.

Klarstellend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind auch Kulturdenkmäler i. S. d. § 2 Abs. 1 und 5 HDSchG zu berücksichtigen. Insbesondere sollten auch Bodendenkmalverdachtsflächen angefragt werden, sofern entsprechende Daten zur Verfügung gestellt werden können. Des Weiteren sind für bekannte und potenzielle archäologische Fundstellen entsprechend notwendig werdende Maßnahmen mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

Es wird empfohlen, die verwendeten Datengrundlagen der Denkmalbehörden unmittelbar vor Abgabe der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu aktualisieren, da sich fortlaufend neue Erkenntnisse insbesondere zu Bodendenkmalen ergeben. Hierzu wird ein Austausch mit der zuständigen Denkmalbehörde angeregt.

Insbesondere sind die Baudenkmale Fatima Kapelle und Schloss Weißenbach bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

3.14 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die in Kap. E.1 des Antrages nach § 19 NABEG a.F. (vgl. Vorschlag Struktur Planfeststellungsunterlagen, S. 49 f.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Im Rahmen des LBP ist zu prüfen, ob das Vorhaben Eingriffe

1. in gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,
2. in nach § 25 HeNatG oder Art. 23 BayNatSchG landesrechtlich geschützte Biotope,
3. in Teile von Natur und Landschaft, die durch eine Erklärung gem. § 22 BNatSchG i. V. m. § 21 HeNatG oder Art. 12 BayNatSchG geschützt sind sowie
4. in die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich
5. der auf Basis von § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG nach Landesrecht festgelegten geschützten Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen sowie
6. in FFH-Lebensraumtypen

verursacht.

Da die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im LBP nach den Regelungen der BKompV unter Berücksichtigung der Handreichung zum Vollzug der BKompV des BfN & BMU (2021) vorzunehmen ist, wird auf die Übersetzungsschlüssel der Biotoptypen und -werte der Länder und deren Erläuterungen hingewiesen (BfN 2020).

Neben den örtlichen Kartierungen und Luftbildern sind aktuell verfügbare Daten der Länder Hessen und Bayern zu verwenden. Vorhandene Flächen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei den zuständigen Behörden abzufragen und zu berücksichtigen. Hier sind insbesondere die Kompensationsflächen der Gemeinde Neuhof sowie der GASCADE Gastransport GmbH zu berücksichtigen.

Für das Schutzgut Tiere ist ergänzend zur vorgeschlagenen Erfassung von Leitarten (vgl. § 19 Antrag, Kap. 4.3) auf Grundlage der Biotoptypenkartierung eine Habitatpotenzialanalyse zu erstellen, um Rückschlüsse auf Artvorkommen oder Raumnutzungen ziehen zu können. Es wird klargestellt, dass beim Schutzgut Tiere die Daten der Biotoptypenkartierung und der darauf aufbauenden Habitatpotenzialanalyse, aktuell verfügbare geeignete Daten der Länder

und des Bundes sowie ggf. projekteigene Kartierungen für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen sind.

Für das Schutzgut Boden wird auf die Publikation „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ (HLNUG 2023¹⁷) hingewiesen.

In den LBP sind zudem Ergebnisse aus den anderen Unterlagen, insbesondere aus den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, aufzunehmen. Die in diesen Unterlagen aufgeführten Maßnahmen sind zu übernehmen und darzustellen.

Die zur Kompensation von Eingriffen dienenden Maßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren. Insbesondere bei Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope ist darzustellen, ob die Beeinträchtigungen ausgleichbar oder nur ersetzbar sind (vgl. § 30 Abs. 3 BNatSchG). Bei einer Ausgleichbarkeit sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu planen. Es ist eine Darstellung von Beeinträchtigungen und zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einer separaten Tabelle zu erstellen. Die Maßnahmen sind in dem jeweilig betroffenen Naturraum zu planen und durchzuführen.

Es wird klargestellt, dass zu den Untersuchungsräumen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen zählen.

Ergänzend sind im Rahmen des LBP Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten zu betrachten.

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzepts sind die Programme und Pläne der §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Alle temporären und dauerhaften Nebenanlagen (insbesondere Kabelübergangsanlagen), Baustraßen, Baubedarfsflächen und Lagerflächen sind in den Plananlagen einzuzeichnen und in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einzubeziehen.

Ergänzend sind die agrarstrukturellen Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG und § 10 BKompV bzw. § 9 BayKompV bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen und es ist darzustellen, wie diese berücksichtigt wurden. Die erforderlichen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG bzw. § 9 Abs. 3 BayKompV sind im LBP zu dokumentieren.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen im Rahmen der Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwiefern der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

¹⁷ Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLNUG; 2023): Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz. In: Böden und Bodenschutz in Hessen (Heft 16); 68 S.

Es ist die Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten, Flächenpools oder auch die Möglichkeit der Ersatzzahlung (§§ 13, 16 BNatSchG) zu prüfen. Zudem können auch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten und das Aufwertungspotential im Rahmen der Realisierung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als Kompensation anerkannt werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Es ist darzustellen, ob, und wenn ja, wo, aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen vorgesehen sind, die Wald im Sinne von § 2 HWaldG sind oder ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Ersatzaufforstung im Sinne von § 12 HWaldG zum Inhalt haben. Außerdem sind Wiederaufforstungen i.S.v. Art. 15 BayWaldG darzustellen. Ferner ist darzustellen, wo aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen vorgesehen sind, die außerhalb des Untersuchungsraums liegen.

Der Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in den Unterlagen darzustellen.

Für Eingriffe

1. in gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,
2. in nach § 25 HeNatG bzw. Art 23 BayNatSchG landesrechtlich geschützte Biotope,
3. in die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i. V. m. den landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich der auf Basis von § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG nach Landesrecht festgelegten geschützten Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen sowie
4. in FFH-Lebensraumtypen

ist auch in größeren/zusammengefassten/multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen gebiets- bzw. objektbezogen offenzulegen, auf welchen Flächen die jeweilige Kompensation erfolgt. Dies dient der Nachvollziehbarkeit eines Ausgleichs in die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, der Nachvollziehbarkeit von ggf. notwendigem Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bzw. funktionsspezifischer Kompensation nach § 7 Abs. 2 BKompV sowie der Festlegung von Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 12 Abs. 2 BKompV oder § 11 BaykompV.

Zur Vorbereitung einer fundierten Planfeststellungsentscheidung (vgl. § 17 Abs. 4 BNatSchG) sollte angestrebt werden, die dingliche bzw. rechtliche Sicherung der vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst früh, jedenfalls vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, vorzuweisen. Zur Art der Sicherung wird für den vorzulegenden LBP folgender Hinweis gegeben: Es ist regelhaft und vorrangig eine dingliche Sicherung der Kompensationsflächen vorzusehen. Für Maßnahmen auf Grundstücken der öffentlichen Hand und des Verursachers des Eingriffs gilt § 12 Abs. 2 S. 2 und 3 BKompV bzw. § 11 Abs. 2 BayKompV. Bei Flächen im Eigentum Dritter kann die BNetzA in begründeten Ausnahmefällen einen Verzicht auf eine dingliche Sicherung akzeptieren.

ren. Hierfür sollte der Vorhabenträger eine maßnahmenbezogene Begründung vorlegen, warum dies aus seiner Sicht für ausreichend gehalten wird. In den Ausnahmefällen, bei denen auf eine dingliche Sicherung verzichtet werden soll, muss die nach § 15 Abs. 4 BNatSchG geforderte rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen auf sonstige angemessene Art und Weise erfolgen. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Gefahren, die etwa ein privatrechtlicher Vertrag mit sich bringt, bestmöglich vermieden werden. Diese Gefahren liegen beispielsweise in Weiterveräußerungen und/oder der Zulassung nicht LBP-konformer Nutzungen und Verpflichtungen.

Die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (IAS-Verordnung) sowie die Maßnahmen zu Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sind insbesondere im LBP zu berücksichtigen (vgl. § 40a Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Es wird auf den am 09.08.2021 bekanntgemachten ersten Aktionsplan gemäß Art. 13 der IAS-Verordnung i. V. m. § 40d BNatSchG hingewiesen.

3.15 Materialband

Baugrund

Sollte eine Baugrunduntersuchung erforderlich werden, wird empfohlen, diese auch in Hinblick auf Geogefahren bzw. Baugrundrisiken vorzunehmen. Insbesondere wird hierbei auf potenzielle Subrosionssenken, Erdfälle und Hangzerreißungsscheinungen bzw. Hangrutschungen in Südhessen hingewiesen. Ferner wird auf die ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarten verwiesen.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts haben gemäß der DIN 1997-1:2014-03, DIN 1997-2:2010-10 in Verbindung mit der DIN 4020:2010-12 zu erfolgen.

Sofern sich in diesem Rahmen Hinweise auf Subrosion ergeben, sollten für das Bauvorhaben ggf. konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung eingeplant werden. Im Rahmen eventueller Baugrunduntersuchungen wird weiterempfohlen, gründungstechnische Erfordernisse zu prüfen und festzulegen.

4 Vorgehensweise bei Kartierungen

Die Erfassung der Fauna und Flora muss zielgerichtet so erfolgen, dass mit Blick auf das rechtliche Erfordernis der jeweiligen Fachprüfung hierauf gründende Bewertungen vorgenommen werden können (u. a. bestehende Raumnutzung, jahresabhängige Dynamik, räumlicher Zusammenhang, Flugrouten, Austauschfunktionen von Populationen usw.).

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen einen kompletten Jahres-Zyklus umfassen. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die geplanten Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen.

Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (insbesondere Eingriffsregelung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen) müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014) sowie auf Südbeck et al. (2005) verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Arten- und Biotopbestandes sind den Antragsunterlagen nach § 21 NABEG a.F. beizufügen.

Es wird zudem auf die Festlegungen zur Verwendung vorhandener Daten unter Ziffer 2.3 des vorliegenden Untersuchungsrahmens verwiesen.

Darüber hinaus sind vorhabenspezifische Kartierungen entsprechend des Antrags (vgl. Kap. 4.2 und 4.3, S. 67 ff.) mit folgenden Ergänzungen und Konkretisierungen durchzuführen:

Auch für Natura 2000-Gebiete, die nicht von der geplanten Trasse gequert werden, ist zu prüfen, ob vorhandene Daten für die Vor- bzw. Verträglichkeitsprüfungen ausreichen oder Geländeerfassungen notwendig sind, z.B. weil der Aktionsraum von gegenüber den Wirkungen des Vorhabens empfindlichen Arten betroffen und die Datenlage ungenügend ist.